Anlage 1

Vorschlag der Verwaltung:

Die vom Rat in seiner Sitzung am 27.06.2017 beschlossene

„Geschäftsordnung für die Ombudsstelle der Stadt Hennef für Flüchtlinge in Hennef“

wird wie folgt geändert

1. **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

   „Die Ombudsstelle wird zum 01.08.2016 zunächst befristet bis zum 31.12.2019, eingerichtet. Über eine Verlängerung entscheidet der Rat.“

2. **§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung**

   „Für die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Ombudspersonen, stellt die Stadt geeignete technische Mittel zur Verfügung. Zeit und Ort ihrer Verfügbarkeit bestimmen die Ombudspersonen eigenständig, wobei eine regelmäßige Kontaktaufnahmemöglichkeit gegeben sein soll.
   Die zugehörigen Angaben werden in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht.“

3. **§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

   „Die Geschäftsstelle fasst die ihr vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Ombudspersonen in einem eigenständigen Bericht zusammen und legt diesen jährlich oder anlassbezogen dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme vor.“

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 2

Synopse der Änderungen

derzeitiger Text der Geschäftsordnung	Änderungsentwurf
§ 6 **Zusammensetzung und Organisation der Ombudsstelle** (1) Die Ombudsstelle wird zum 01.08.2016 zunächst befristet bis zum 31.12.2017, eingerichtet. (2) Die Ombudsstelle besteht aus insgesamt bis zu 3 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von der Verwaltung ausgewählt und vorgeschlagen. Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration, bestellt der Rat die Ombudspersonen für die Dauer der Amtszeit. (3) Die Amtszeit kann verlängert werden, hierzu ist eine erneute Bestellung notwendig. Eine Abberufung der Ombudspersonen vor Ablauf der Amtszeit soll nur aus wichtigem Grund erfolgen. (4) Für die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Ombudspersonen, stellt die Stadt geeignete technische Mittel zur Verfügung. Zeit und Ort ihrer Verfügbarkeit bestimmen die Ombudspersonen eigenständig, wobei eine regelmäßige Kontaktaufnahmemöglichkeit gegeben sein soll. Die zugehörigen Angaben werden in regelmäßigen Abständen in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht. (5) Den Ombudspersonen steht eine Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen notwendigen Sachkosten zu.	**§ 6** **Zusammensetzung und Organisation der Ombudsstelle** (1) Die Ombudsstelle wird zum 01.08.2016 zunächst befristet bis zum 31.12.2019, eingerichtet. Über eine Verlängerung entscheidet der Rat. (2) Die Ombudsstelle besteht aus insgesamt bis zu 3 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von der Verwaltung ausgewählt und vorgeschlagen. Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration, bestellt der Rat die Ombudspersonen für die Dauer der Amtszeit. (3) Die Amtszeit kann verlängert werden, hierzu ist eine erneute Bestellung notwendig. Eine Abberufung der Ombudspersonen vor Ablauf der Amtszeit soll nur aus wichtigem Grund erfolgen. (4) Für die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Ombudspersonen, stellt die Stadt geeignete technische Mittel zur Verfügung. Zeit und Ort ihrer Verfügbarkeit bestimmen die Ombudspersonen eigenständig, wobei eine regelmäßige Kontaktaufnahmemöglichkeit gegeben sein soll. Die zugehörigen Angaben werden ~~in regelmäßigen Abständen~~ in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht. (5) Den Ombudspersonen steht eine Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen notwendigen Sachkosten zu.
§ 7 **Geschäftsstelle** (1) Im Dezernat des Ersten Beigeordneten – Rechtsabteilung - wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Arbeit der Ombudsstelle koordiniert, organisiert und unterstützt. Sie ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten des Schlichtungsverfahrens. (2) Die Geschäftsstelle fasst die ihr vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Ombudspersonen in einem eigenständigen Bericht zusammen und legt diesen halbjährlich dem Ausschuss für Generationen, Soziales zur Kenntnisnahme vor.	**§ 7** **Geschäftsstelle** (1) Im Dezernat des Ersten Beigeordneten – Rechtsabteilung - wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Arbeit der Ombudsstelle koordiniert, organisiert und unterstützt. Sie ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten des Schlichtungsverfahrens. (2) Die Geschäftsstelle fasst die ihr vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Ombudspersonen in einem eigenständigen Bericht zusammen und legt diesen jährlich oder anlassbezogen dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme vor.